

3. 1. Richtet sich das Bestimmtheitssein eines Gegenstandes zu unzüchtigem Gebrauche nach der objektiven Zweckbestimmung der Gebrauchsgegenstände seiner Gattung?

2. Entscheidet über die Unzüchtigkeit des Gebrauchs eines empfängnisshindernden Mittels die sittliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des verfolgten Endzwecks?

3. Sind Ankündigungen (Anpreisungen) empfängnisshindernder Mittel auch dann strafbar, wenn sie ausschließlich verheirateten Personen übersandt werden?

StGB. § 184 Nr. 3.

II. Straffenat. Ur. v. 27. Februar 1912 g. G. II 1141/11.

I. Landgericht I Berlin.

„Nach Inhalt des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte, während er Geschäftsführer der H.-V.-Kompagnie, G. m. b. H., war, in mehreren Zeitungen eine mit der Anrede „Eheleute“ beginnende Aufforderung veröffentlicht, an die genannte Gesellschaft wegen unentgeltlicher Zusendung der Druckschrift (Broschüre) „Was Mann und Frau wissen sollten!“ zu schreiben. Im Anschluß an die Beschreibung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis sagt die Druckschrift: „Wir haben es uns . . . zur . . . Aufgabe gemacht, Schutzmittel anzubieten, die ihren Zweck vollständig erfüllen. . . . Zur Einforderung unserer Preislisten bediene man sich des anliegenden Formulars.“ Die Druckschrift erwähnt sodann die „Preisliste A Hygienische Bedarfsartikel (Schutzmittel zur Verhütung der Empfängnis).“

Das Urteil bemerkt, die „Zeitungsanzeigen“ und „Broschüren“ wendeten sich nur an Verheiratete, nur diese erhielten die Preisliste.

Die Feststellungen und Ausführungen des Urteils rechtfertigen die erfolgte Freisprechung des Angeklagten nicht.

Durch die Vorschrift in § 184 Nr. 3 StGB. wird mit Strafe bedroht, wer Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, dem Publikum ankündigt oder anpreist. Kein Tatbestandsmerkmal ist hiernach, daß die Ankündigung oder Anpreisung zum Zwecke eines unzüchtigen Gebrauchs erfolgt, sondern das Bestimmtheitssein zu unzüchtigem Gebrauche wird als objektive Voraussetzung, als Eigenschaft des angekündigten oder angepriesenen Gegenstandes erfordert. Jede Gattung von Gebrauchsgegenständen hat eine Zweckbestimmung. Die Gegenstände sind in diesem Sinne „bestimmt“ für alle diejenige Zwecke, denen Gegenstände der betreffenden Gattung nach dem vorauszusetzenden Laufe der Dinge dienen. Gegenüber der Bemerkung des Urteils, niemand bezeichne Feuerwaffen wegen des Bestehens der Möglichkeit ihres Gebrauchs zu unerlaubten Zwecken schlechthin als Mordinstrumente, ist hervorzuheben, daß in dem hier dargelegten Sinne Feuerwaffen zum Töten bestimmt sind. Vgl. § 201 StGB.: tödliche Waffen. Ebenso sind Gegenstände, die nicht dem gewöhnlichen Gebrauche zugeführt werden sollen, sondern etwa als Muster, Modelle oder kunstgewerbliche Prunkstücke benutzt werden sollen, objektiv für diejenigen Zwecke bestimmt, für die die Gattung, der sie angehören, bestimmt ist. Das Verbot des § 184 Nr. 3 trifft die Ankündigung oder Anpreisung von Gegenständen einer Gattung ohne Rücksicht auf den von dem Ankündiger etwa den einzelnen Stücken gegebenen besonderen Zweck. Deshalb kann über die Gebrauchsbestimmung nur nach der Bestimmung der Gattung entschieden werden und die Verwendung, die die angekündigten (angepriesenen) Gegenstände in den verbreiteten einzelnen Stücken finden oder finden sollen, ist ohne Belang. Es ist hiernach an dem von dem Reichsgericht ausgesprochenen Satze festzuhalten, daß im Sinne von § 184 Nr. 3 StGB. zu unzüchtigem Gebrauche solche Gegenstände bestimmt sind, welche zu einem solchen Gebrauche sich vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit eignen und erfahrungsmäßig Verwendung zu finden pflegen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 34 S. 365.

Fehlt einem Gegenstande diese Eigenschaft, so ist er nicht zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt, sollte auch sein Mißbrauch zu unzüchtigen

Zwecken, — wie z. B. der eines Tieres (§ 175 StGB.) nicht ausgeschlossen sein. Die Mittel zur Verhütung der Empfängnis werden bestimmungsmäßig beim Geschlechtsverkehr angewendet. Sie sind dem Geschlechtsverkehr in denjenigen Fällen förderlich, in denen die Furcht der Beteiligten vor seiner möglichen Folge, der Empfängnis, durch den Gebrauch der Mittel beseitigt oder vermindert wird. Soweit der Geschlechtsverkehr unzüchtig ist, ist auch der ihn fördernde Gebrauch der Mittel unzüchtig.

Die Ausführungen, mit denen das Landgericht das Bestimmtein der Mittel zu unzüchtigem Gebrauche verneint, sind nicht zutreffend.

Das angefochtene Urteil bezeichnet die Verhütung der Empfängnis, die meist aus wirtschaftlichen Gründen geboten, oft aus gesundheitlichen erforderlich oder sehr wünschenswert sei, als an und für sich nicht unzüchtig, gleichviel, ob es sich um verheiratete oder nicht verheiratete Personen handle; demnach seien auch die dem Zwecke jener Verhütung dienenden Gegenstände nicht unzüchtig. Unzüchtigkeit des Gegenstandes wird aber zum Tatbestande des § 184 Nr. 3 — abweichend von demjenigen der Nr. 1 und 2 das. — nicht erfordert. Ob der Endzweck, zu dem die Mittel angewendet werden sollen, die Verhütung der Empfängnis, als sittlich zulässig in Betracht kommen kann, ist gleichfalls nicht entscheidend, sondern ob der Gebrauch beim Geschlechtsverkehr und somit der unter Anwendung des Mittels stattfindende Geschlechtsverkehr unzüchtig ist, also Zucht und Sitte verletzt.

Von dem Standpunkte des Urteils wäre anzunehmen, daß der Gebrauch der Mittel im ehelichen oder außerehelichen Geschlechtsverkehr unzüchtig sei, wenn er nicht aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen als gerechtfertigt gelten kann. Das Urteil hätte deshalb auch von seinem Standpunkte aus dahin gelangen müssen, den Gebrauch des Mittels nicht ohne weiteres als mit Zucht und Sitte vereinbar anzusehen. Es führt dagegen aus, unzüchtigen Zwecken dienten jene Mittel nur dann, wenn „lediglich ihr Gebrauch“ die außereheliche Bewohnung, die andernfalls aus Furcht vor der Empfängnis unterlassen worden wäre, „gestatte“ — gemeint ist: den Beteiligten annehmbar mache. Abgesehen davon, daß auch in den hier ins Auge gefaßten Fällen vom Standpunkte des Landgerichts wirtschaftliche oder gesundheitliche Gründe die Verhütung der Emp-

fängnis rechtfertigen könnten, gewährt die innere und jeder sicheren Feststellung entzogene Tatsache, ob nur das Vorhandensein der Mittel dazu geführt hat, daß die Scheu vor dem Geschlechtsverkehr überwunden worden ist, keine verwertbare Grundlage für die Entscheidung, ob der Gebrauch der Mittel unzüchtig war oder nicht. Die weitere Ausführung des Urteils, ein unzüchtiger Gebrauch könne den Gegenstand, der an sich erlaubten und vom wirtschaftlichen und ärztlichen Standpunkt erwünschten Zwecken diene, nicht zu einem schlechthin zu Unzuchtzwecken bestimmten machen, ist nicht klar. Bei einer Anwendung der Verhütungsmittel im außerehelichen Geschlechtsverkehr, insbesondere auch bei dem vom Landgericht als unzüchtig anerkannten Gebrauche, handelt es sich nicht um einen vereinzeltten Mißbrauch, sondern um eine der Formen des regelmäßigen und somit bestimmungsmäßigen Gebrauchs. Ist vom Standpunkte des Landgerichts der Gegenstand „nicht schlechthin“ zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt, so bleibt die Frage offen, ob er nicht bedingungsweise diese Bestimmung hat, und welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn dies zu bejahen ist.

Das Landgericht scheint das entscheidende Gewicht darauf zu legen, daß sich die Zeitungsankündigungen an Eheleute wenden, und nur solche auch, soweit erweislich, die Preisliste A erhalten haben. Daraus könnte aber nur geschlossen werden, daß die Absicht des Angeklagten ausschließlich oder hauptsächlich darauf gerichtet war, auf einen Gebrauch der Mittel beim ehelichen Geschlechtsverkehre hinzuwirken. Ein Vorsatz, dem außerehelichen Geschlechtsverkehre förderlich zu sein, gehört aber, wie ausgeführt, nicht zum Tatbestande des § 184 Nr. 3. Es genügt zum inneren Tatbestande der Vorsatz einer Ankündigung (Anpreisung) dem Publikum gegenüber und das Bewußtsein des Täters, daß die angekündigten Gegenstände ihrer Gattung nach — also objektiv — zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind. Der Satz des Urteils, daß „der Angeklagte den unzüchtigen Charakter der Gegenstände leugnet und ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht nachzuweisen war“, trägt die Freisprechung nicht. Es handelt sich nicht um die unzüchtige Eigenschaft der Gegenstände, sondern um ihr Bestimmtheitssein zu unzüchtigem Gebrauche. Hat der Angeklagte eine solche Bestimmung der Gegenstände deshalb nicht angenommen, weil sie nach seiner Absicht im ehelichen Geschlechtsverkehr aus ge-

sundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen gebraucht werden sollten, und hat er deshalb seine Ankündigungen nicht für rechtswidrig gehalten, so hat er sich in einem unbeachtlichen Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes befunden.

Das freisprechende Urteil ist daher nicht aufrecht zu erhalten.

Das Landgericht findet die Ankündigung an das Publikum in den Zeitungsanzeigen, verbunden mit der in ihnen erwähnten Druckschrift, und spricht sich nicht darüber aus, ob auch die Preislisten A Ankündigungen oder Anpreisungen an das Publikum enthalten. Bei der erneuten Verhandlung wird zu beachten sein, daß die durch die Zeitungsankündigungen herangelockten Besteller, auch wenn sie nur aus verheirateten Personen bestehen, ein Publikum bilden.

Indem die ihnen zugesandte Druckschrift zu Bestellungen auf die Preisliste A auffordert, zieht sie ein noch engeres Publikum heran. Immerhin aber bleiben die Besteller der Preisliste A, wenn sie eine Mehrheit unbestimmt welcher und wievieler Personen darstellen, ein Publikum im Sinne von § 184 Nr. 3 StGB.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 40 S. 159.

Nicht entscheidend fällt ins Gewicht, daß bei der gewählten Form der Ankündigung der gesetzgeberische Zweck, die Erregung von Argerniß durch die Ankündigung von Gegenständen der in Rede stehenden Art beim Publikum zu verhüten, in den Hintergrund tritt; denn das Verbot der Ankündigung gegenüber dem Publikum ist ein unbedingtes.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Ober-Reichsanwalts.“